

VERORDNUNG (EG) Nr. 1652/94 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1994

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1312/94 zur Festsetzung des höchstzulässigen Rücknahmepreises für Gewächshaustomaten für das Wirtschaftsjahr 1994DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3669/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
18 Absatz 1 erster Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der
Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Bestimmung
der in Ecu festgesetzten und infolge der Währungsneu-
festsetzungen zu ändernden Preise und Beträge ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93 ⁽⁴⁾,
insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Irrtümlicherweise wurde mit der Verordnung (EG) Nr.
1312/94 der Kommission ⁽⁵⁾ der Rücknahmepreis für
Gewächshaustomaten für das Wirtschaftsjahr 1994 festge-
setzt, während die Verordnung (EG) Nr. 1234/94 des
Rates ⁽⁶⁾ den Grund- und Ankaufspreis für Tomaten
lediglich für Juni 1994 bestimmt. Die Anwendung der
Verordnung (EG) Nr. 1312/94 ist deshalb auf den
genannten Monat zu beschränken.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1312/94 erhält
folgende Fassung :*„Artikel 1*Für Juni 1994 können die Erzeugerorganisationen
oder ihre Verbände für Gewächshaustomaten folgende
Rücknahmepreise festsetzen :

- für die Zeit vom 1. bis 20. Juni höchstens 29,89
ECU/100 kg netto,
- für die Zeit vom 21. bis 30. Juni höchstens 27,47
ECU/100 kg netto.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 11. Juni 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 142 vom 7. 6. 1994, S. 19.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 73.